



Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 Hess. Ausländer-Teilhabegesetz Kommunalpolitik vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 Gesetz zur Änderung des Berufsstandsmitwirkungsgesetzes und des Hess. Wassergesetzes vom 22.08.2018 (GVBl. I S. 366), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Neuordnung von Straßenbeiträgen vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) in der Sitzung am 17.11.2020

folgende Korrektur der 8. Änderung der

WASSERVERSORGUNGSSATZUNG [WVS]

beschlossen:

§ 26 Benutzungsgebühren

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die verbrauchsabhängige Gebühr bemisst sich nach der Menge (cbm) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Gemeinde bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht erfolgt, schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Gebühr beträgt pro m³ 1,81 EUR netto, zzgl. der derzeit gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer von 7 % ergibt 1,94 EUR brutto.

Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, gilt für den jeweiligen Ablesezeitraum eine Gebühr von 1,90 € pro Kubikmeter. Dieser Gebührensatz enthält die gesetzliche Umsatzsteuer von 5 %.

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Neben der verbrauchsabhängigen Gebühr nach Abs. 2 wird nach § 10 Abs. 3 KAG ab Einbau der Messeinrichtung eine Grundgebühr erhoben. Die Höhe dieser Grundgebühr richtet sich nach der installierten Messeinrichtung.

Die Grundgebühr beträgt pro angefangenen Kalendermonat bei Messeinrichtungen, die geeignet sind zur Messung folgender maximaler Verbrauchsleistungen:

bis 5 m³/h	Q3 4 (bisher: QN 2,5)	6,04 €	0,43 €	6,47 €
bis zu 12 m³/h	Q3 10 (bisher: QN 6,0)	14,50 €	1,02 €	15,52 €
bis zu 20 m³/h	Q3 16 (bisher: QN 10,0)	24,16 €	1,70 €	25,86 €
über 20 m³/h	größer Q3 16	38,66 €	2,71 €	41,37 €

Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, gelten für den jeweiligen Ablesezeitraum folgende Grundgebühren:

bis 5 m³/h	Q3 4 (bisher: QN 2,5)	6,34 €
bis zu 12 m³/h	Q3 10 (bisher: QN 6,0)	15,23 €
bis zu 20 m³/h	Q3 16 (bisher: QN 10,0)	25,37 €
über 20 m³/h	größer Q3 16	40,59 €

Diese Grundgebühren enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von 5 %.

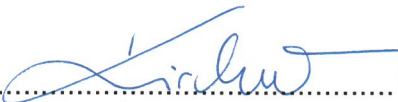
In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ehrenberg (Rhön), den 18.11.2020

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Ehrenberg (Rhön)


.....
(Kirchner)
Bürgermeister

